



Marco Schmoltd
mschmoltd@kreis-slk.de
03471-684 1870

Torsten Albrecht
toalbrecht@kreis-slk.de
03471- 684 1690

Bernhard Windirsch
bwindirsch@kreis-slk.de
03471- 684 1704

www.salzlandkreis.de

NEWSLETTER Nr. 02-2019

KOORDINIERUNGSSTELLE für MIGRATION und BILDUNG SALZLANDKREIS

04.02.2019

Sehr geehrte Akteure in der Migrationsarbeit,

nachdem wir erst vor kurzem den ersten Newsletter des Jahres 2019 veröffentlicht haben, folgt heute schon eine zweite Kurzaufgabe des nächsten Informationsblattes der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung!

Wir bitten die Informationen zu beachten, für Anregungen und Ergänzungen zukünftiger Newsletter sind wir Ihnen dankbar!

DIE THEMEN IM ÜBERBLICK

1. **Wichtige Information der Ausländerbehörde des Salzlandkreises**
2. **Beratung zur beruflichen Anerkennung des IQ-Netzwerkes in Bernburg**
3. **Bundesfreiwilligendienst für über 25jährige Frauen im Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt**
4. **Informationen des BVA für die Prüfpraxis von Familiennachzug bei subsidiär
Schutzberechtigten**

1. Wichtige Informationen der Ausländerbehörde des Salzlandkreises

Die Ausländerbehörde des Salzlandkreises zeigt ab 19. Februar 2019 ein neues Gesicht. Im Rahmen ihrer Umgestaltung in eine „Willkommensbehörde“ bezieht sie neue Räume im Haus 2 des Salzlandkreises in Bernburg, Friedensallee 25.

Besonders sichtbar wird die Veränderung durch den übersichtlich gestalteten Empfangs- und Wartebereich und eine Beratungsstelle im Erdgeschoss. Alle Mitarbeiter beziehen darüber hinaus neue Büros im Erdgeschoss bzw. im 1. Obergeschoss.



Als Teil der Modernisierung treten im gesamten Haus, in dem auch Bereiche des Fachdienstes Jugend und

SPRECHZEITEN	
Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Familie untergebracht sind, zugleich verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Kraft. Im Eingangsbereich des Gebäudes

erfolgen zukünftig Kontrollen durch Sicherheitspersonal mittels einer elektronischen Personenschleuse (Metalldetektoren). Verhindert werden soll damit, dass Besucher des Hauses mit gefährlichen Gegenständen in die Büros eintreten und so Mitarbeitende und Besuchende bedrohen.

Aus diesem Grund ergeht der Hinweis an jeden Besuchenden des Hauses nur unbedingt erforderliche metallische Gegenstände mit sich zu führen, da die Personenprüfung bei Auslösung der Detektoren zusätzliche Wartezeiten erzeugen kann.



Marco Schmoldt
mschmoldt@kreis-slk.de
03471-684 1870

Torsten Albrecht
toalbrecht@kreis-slk.de
03471- 684 1690

Bernhard Windirsch
bwindirsch@kreis-slk.de
03471- 684 1704

www.salzlandkreis.de

NEWSLETTER Nr. 02-2019

KOORDINIERUNGSSTELLE für MIGRATION und BILDUNG SALZLANDKREIS

04.02.2019

Auch das Mitbringen großer und unhandlicher Gepäckstücke ins Gebäude ist zukünftig nicht mehr gestattet. Für derartiges Handgepäck stehen dann im Eingangsbereich Schließfächer in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es ergeht daher der Hinweis bei Vorsprachen keine großen und sperrigen Gegenstände mitzuführen. Sofern die vorhandenen Schließfächer für derartige Gegenstände zu klein oder bereits belegt sind, muss Besuchenden der Eintritt ins Gebäude leider verwehrt werden.

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Arbeitsabläufe sowie der Sicherheit des Personals sowie aller Besucher des Hauses, wir bitten die Ihnen dadurch entstehen Umstände zu entschuldigen.



Als **Anlage 1** finden Sie die offizielle Information des Fachdienstes 30 - Ausländerbehörde vom 31.01.2019.

2. Beratung zur beruflichen Anerkennung des IQ-Netzwerkes in Bernburg



Ich habe einen ausländischen Berufs- oder Schulabschluss - brauche ich eine Anerkennung, um damit in Deutschland arbeiten zu können?

Zu diesen Fragen berät Julia Hansch von IQ-Netzwerk Sachsen-Anhalt am Donnerstag, den 07.02.2019 in der Zeit von 10.00 - 16.00 Uhr im BIZ der Agentur für Arbeit in Bernburg.

Es können sich Interessierte mit ausländischem Berufs- oder Hochschulabschluss beraten lassen. Der Aufenthaltsstatus spielt dabei keine Rolle. Die Beratung ist kostenlos!

Beachten Sie bitte die vollständige Information in der **Anlage 2**.



3. Bundesfreiwilligendienst für über 25-jährige Frauen im Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt

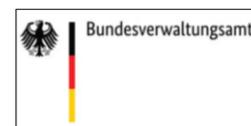
Das Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt, in Trägerschaft des Rückenwind e.V. Bernburg, sucht für das Jahr 2019 eine tatkräftige Unterstützung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.



Die Einstellung kann ab März 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Tätigkeit soll für ein Jahr, mit entsprechender Bezahlung, geleistet werden. Die Zuwendung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird nur für Frauen, welche das 25. Lebensjahr beendet haben, gewährt.

Nähere Informationen finden Sie in der **Anlage 3**.

4. Informationen des BVA für die Prüfpraxis von Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten



Da es immer wieder Fragen zum Verfahren des Familiennachzuges bei subsidiär Schutzberechtigten gibt, ist dem Newsletter als

Anlage 4 eine Präsentation des Bundesverwaltungsamtes (BVA) zum inländischen Prüfverfahren und zur Auswahl der Anträge angefügt.

Hier finden Sie auch die notwendigen Kontaktdaten des BVA in Köln.



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Zur Veröffentlichung in Partnereinrichtungen der
Ausländerbehörde des Salzlandkreises
und den Gemeinschaftsunterkünften im Salzland-
kreis

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Blath
Organisationseinheit: 30 FD Ausländer- und Asylrecht
Ort: Bernburg, Haus 2
Straße, Zimmer: Friedensallee 25, Zi. 310
Telefon/Fax: 03471 684 1563
E-Mail: ablath@kreis-slk.de

Datum: 31.01.2019

Bekanntmachung des FD 30/ Ausländerbehörde Umsetzung des Sicherheitskonzepts in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde des Salzlandkreises zeigt **ab 19. Februar 2019** ein neues Gesicht. Im Rahmen ihrer Umgestaltung in eine „Willkommensbehörde“ bezieht sie **neue Räume im Haus 2 des Salzlandkreises in Bernburg, Friedensallee 25**. Besonders sichtbar wird die Veränderung durch den übersichtlich gestalteten Empfangs- und Wartebereich und eine Beratungsstelle im Erdgeschoss. Alle Mitarbeiter beziehen darüber hinaus neue Büros im Erdgeschoss bzw. im 1. Obergeschoss.

Als Teil der Modernisierung treten im gesamten Haus, in dem auch Bereiche des Fachdienstes Jugend und Familie untergebracht sind, zugleich **verstärkte Sicherheitsmaßnahmen** in Kraft.

Im Eingangsbereich des Gebäudes erfolgen zukünftig Kontrollen durch Sicherheitspersonal mittels einer **elektronischen Personenschleuse** (Metalldetektoren). Verhindert werden soll damit, dass Besucher des Hauses mit gefährlichen Gegenständen in die Büros eintreten und so Mitarbeitende und Besuchende bedrohen.

Aus diesem Grund ergeht der Hinweis an jeden Besuchenden des Hauses nur unbedingt erforderliche metallische Gegenstände mit sich zu führen, da die Personenprüfung bei Auslösung der Detektoren zusätzliche Wartezeiten erzeugen kann.

Auch das Mitbringen großer und unhandlicher Gepäckstücke ins Gebäude ist zukünftig nicht mehr gestattet. Für derartiges Handgepäck stehen dann im Eingangsbereich **Schließfächer** in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es ergeht daher der Hinweis **bei Vorsprachen keine großen und sperrigen Gegenstände mitzuführen**. Sofern die vorhandenen Schließfächer für derartige Gegenstände zu klein oder bereits belegt sind, muss Besuchenden der Eintritt ins Gebäude leider verwehrt werden.

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Arbeitsabläufe sowie der Sicherheit des Personals sowie aller Besucher des Hauses, wir bitten die Ihnen dadurch entstehen Umstände zu entschuldigen.

f. d. R. Blath Sachgebietsleiter Ausländerbehörde

Ich habe einen **ausländischen Berufsabschluss oder Schulabschluss.**

Brauche ich **eine Anerkennung**, um damit in Deutschland arbeiten zu können?

Kostenlose Beratung zur beruflichen Anerkennung:

Am Donnerstag, 07.02.2018
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im BIZ der Agentur für Arbeit Bernburg
in der Kalistr. 11, Bernburg (Saale)

Es können sich Interessierte mit ausländischem Berufsabschluss oder Hochschulabschluss beraten lassen.

Der Aufenthaltsstatus spielt dabei keine Rolle.

Angeboten wird diese Beratung zu beruflichen Anerkennung durch die:

Servicestelle IQ „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ Sachsen-Anhalt Nord des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.

Kontakt: Julia Hansch

Telefon: 0391 – 40 80 513

E-Mail: julia.hansch@caritas-magdeburg.de

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um Ihre Voranmeldung.



Nienburger Str. 24, 06406 Bernburg

Projekt: Frauenhaus Staßfurt
WEB : www.rueckenwind-ev.de

Staßfurt, im Januar 2019

Bundesfreiwilligendienst für über 25jährige Frauen im Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt

Das Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt, in Trägerschaft des Rückenwind e.V. Bernburg, sucht für das Jahr 2019 eine tatkräftige Unterstützung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Die Einstellung kann ab März 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Tätigkeit soll für ein Jahr, mit entsprechender Bezahlung, geleistet werden. Die Zuwendung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird nur für Frauen, welche das 25. Lebensjahr beendet haben, gewährt.

Aufgaben:

- organisatorische und hauswirtschaftliche Aufgaben
- kleinere Instandhaltungsarbeiten im Innenbereich
- Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen
- Unterstützung bei der Ausrichtung von Festen und Feiern in der Einrichtung

Was erwartet Sie:

- eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
- 200 € Taschengeld monatlich (zusätzlich - keine Anrechnung auf ALG II-Leistungen)
- 24 Urlaubstage im Jahr
- ein sympathisches und aufgeschlossenes Team

Was erwarten wir:

- Zuverlässigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Flexibilität
- Einbringen von eigenen Ideen
- Einhaltung des Datenschutzes

Bei Interesse freuen sich über Ihren Anruf:
Fr. Hacker oder Fr. Buchmann

Tel. 03925 302595



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten



Deutschland

Die gesetzliche
Neuregelung zu
subsidiär
Schutzberechtigten
ist am **01.08.2018**
in Kraft getreten

1000

Angehörige der
Kernfamilie
in die Bundesrepublik
Deutschland



Eltern von
minderjährigen
Kindern



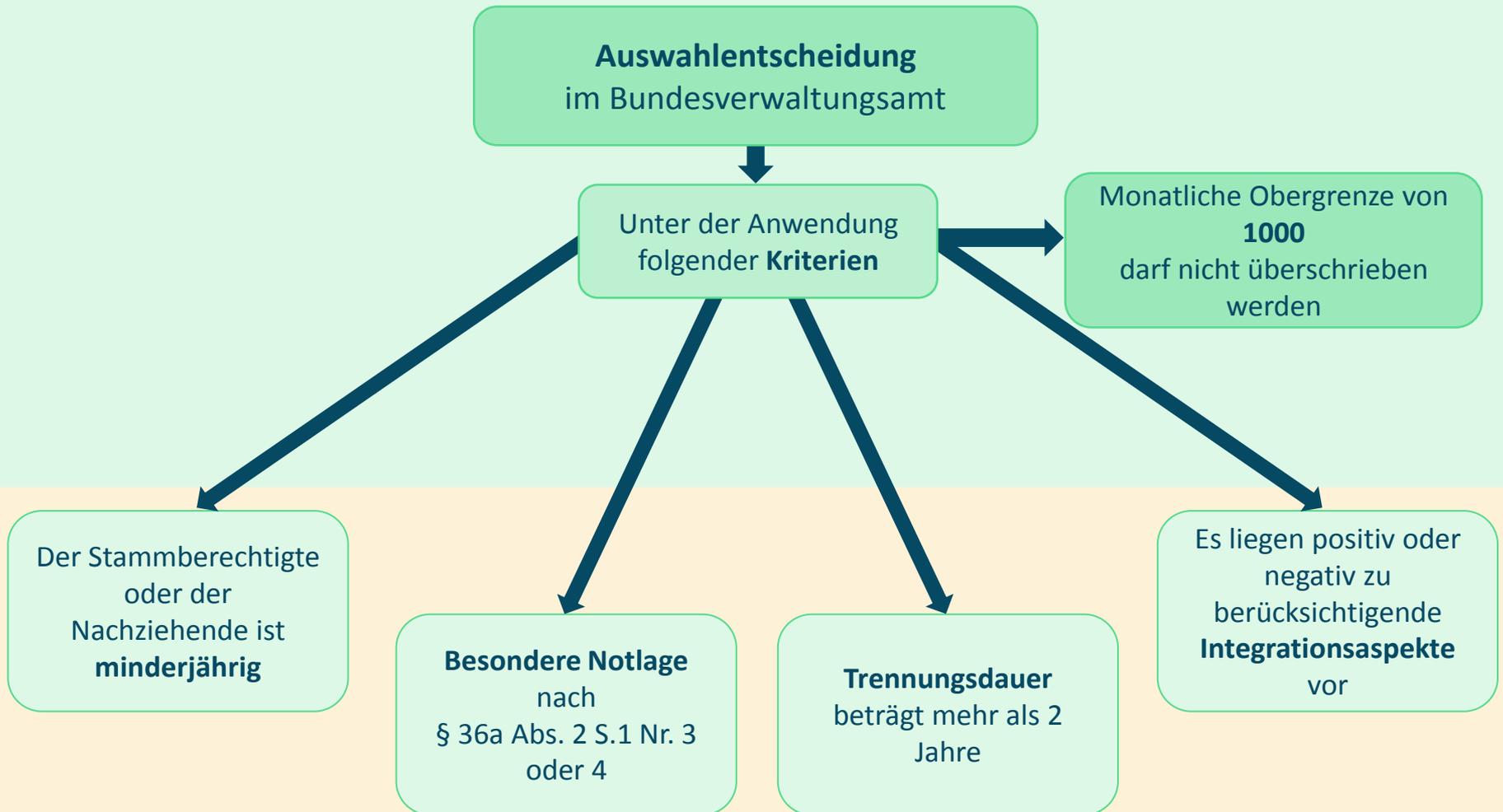
Minderjährige
ledige Kinder



Ehegatte

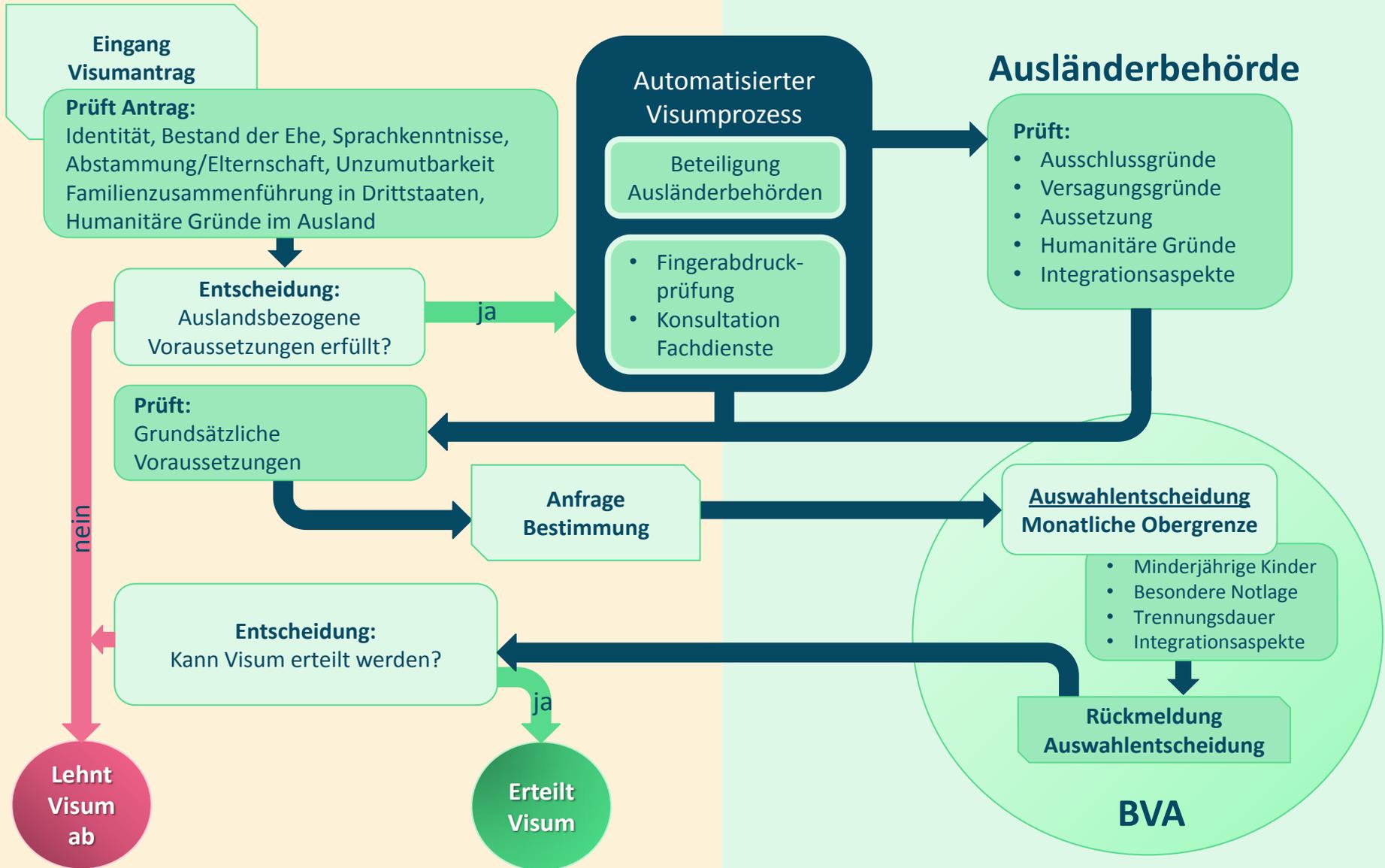


Kriterien zur Auswahlentscheidung



Prozessdarstellung

Auslandsvertretung



Prozess Bestimmung

Auslandsvertretung

Bundesverwaltungsamt

Anfrage
Bestimmung

Auswahlentscheidung
Monatliche Obergrenze

- Minderjährige Kinder
- Besondere Notlage
- Trennungsdauer
- Integrationsaspekte

Entscheidung:
Kann Visum erteilt werden?

Rückmeldung
Auswahlentscheidung

nein

Lehnt
Visum
ab

ja

Erteilt
Visum

Prüfschema für die Ausländerbehörde

Freitextfeld der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH:

****ABH Antwort****

Antw. ABH: BHKNZ SBH

Ergebnis: Zustimmung

Die Ausländerbehörde teilt hierzu ergänzend mit:

Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV wird erteilt.

- Datum der Erstregistrierung der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet: xx.xx.xxxx
- Datum des Asylantrags der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet, wenn Datum der Erstregistrierung nicht bekannt: xx.xx.xxxx
- Bei der/dem Stambberechtigten handelt es sich um eine/n unbegleitete/n minderjährige/n Ausländer/in.
Geburtsdatum der/des Stambberechtigten: xx.xx.xxxx
- Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Ein Familienverbund zu sonstigen Familienangehörigen im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG ist zu berücksichtigen (z.B. Geschwister).
- Es liegt eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung vor (gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4).
- Es liegen positive Integrationsaspekte vor.
- Es liegen negative Integrationsaspekte vor.
- sonstige Anmerkungen:

„Freitext“

Angaben der Ausländerbehörde zur ausländerrechtlichen Zustimmung

Angaben zum Stambberechtigten

Angaben der ABH für die AV



Erfordernisse an die ABH-Prüfung

- Prüfung der gesetzlichen Kriterien durch die ABH durch Angabe JA oder NEIN mit eindeutigem Ergebnis. Wenn zusätzliche Angaben erforderlich sind, können diese in einem Freitextfeld aufgenommen werden (z.B. Angaben zur Plausibilität des Votums)
- Ausdrückliche Erteilung einer aufenthaltsrechtlichen Zustimmung nach § 31 AufenthV; eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass das BVA die endgültige Entscheidung trifft, reicht nicht aus
- Keine Darstellung von interpretationsbedürftigen und unklaren Sachverhalten
- Keine unterschiedlichen Bewertungen durch die ABH, z.B. eine ABH bewertet mangelnde Eigeninitiative bei Spracherwerb als negative Integration, die andere nicht
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) finden keine Anwendung, jedoch wird im Falle des Vorliegens beider Tatbestände diese als positive Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent berücksichtigt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesverwaltungsamt
Referat S I 2
Barbarastraße 1
50735 Köln

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne
telefonisch unter 0228 99 358-8100 oder
per Mail an
Bestimmungsstelle@bva.bund.de zur
Verfügung.